

Ausländerbetreuung; hier Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen

— GW 240 vom 23. 6. 1943 —

Nachstehend gebe ich einen Erl des GBA vom 30. 4. 1943 — III a 1512 — bekannt:

„Auf Grund der Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. 5. 1942 (RGBl I S. 324) bestimme ich im Einvernehmen mit dem RMDI und dem RF //, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, daß sämtliche Vorschriften des Mut-

terschutzgesetzes vom 17. 5. 1942 (RGBl I S. 321) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen auf die im Deutschen Reich beschäftigten Frauen folgender Staaten Anwendung finden: Dänemark, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden und Schweiz. Die genannten Vorschriften gelten ferner für Fläminnen, die ihre Zugehörigkeit zum flämischen Volkstum durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen.“

An die Landes- und Kreisbauernschaften und zur Unterrichtung der OBF.

— DN 1943 S. 691.

Arbeitseinsatz

Ldw Arbeitskräfte aus dem Osten; hier Eintragung der Staatsangehörigkeit und Volkstuzugehörigkeit auf den Arbeitspapieren

— II A 2/115/80 vom 21. 6. 1943 —

Auf Grund der Erl des GBA vom 23. 11. 1942

1. Für Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet
2. Für Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland
3. a) Für Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement (ohne Distrikt Galizien)
- b) Für Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Distrikt Galizien
4. a) Für Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten
- b) Für Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Bezirk Bialystok
5. a) Für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement (ohne Distrikt Galizien)
- b) Für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Distrikt Galizien
6. a) Für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten
- b) Für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Bezirk Bialystok

An die Landes- und Kreisbauernschaften und zur Unterrichtung der OBF.

— VA 5760.28/113 — und vom 26. 3. 1943 — VI e 5622/8 — wird die Staatsangehörigkeit bzw. Volkstumszugehörigkeit der Arbeitskräfte aus den Ostgebieten in den Arbeitspapieren (Arbeitskarten und Grün- bzw. Grauzetteln) künftig wie folgt eingetragen:

Herkunftsland	Staatsangehörigkeit
altsowjetrussisches Gebiet	sowjetrussisch
Litauen bzw. Lettland bzw. Estland	litauisch bzw. lettländisch bzw. estländisch
Generalgouvernement	staatenlos (Pole)
Distrikt Galizien	ungeklärt (Pole)
eingegliederte Ostgebiete	Schutzangehöriger (Pole)
Bezirk Bialystok	ungeklärt (Pole)
Generalgouvernement	staatenlos (Ukrainer, Weißruthene usw.)
Distrikt Galizien	ungeklärt (Ukrainer, Weißruthene usw.)
eingegliederte Ostgebiete	Schutzangehöriger (Ukrainer, Weißruthene usw.)
Bezirk Bialystok	ungeklärt (Ukrainer, Weißruthene usw.)

— DN 1943 S. 691.

Arbeitsbedingungen der auf Grund des „Erleichterten Statuts“ in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubten französischen Kriegsgefangenen

— II A 2/437/20 vom 24. 6. 1943 —

Nach dem mit Erl des GBA vom 2. 6. 1943 — VI a 5135/1050 — im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen herausgegebenen „Merkblatt für beurlaubte französische Kriegsgefangene (Erleichtertes Statut“) gelten für die Lohn- und Arbeitsbedingungen dieser Arbeitskräfte folgende Regeln:

I. Löhne:

Die Beurlaubten erhalten die gleichen Löhne wie vergleichbare deutsche Arbeiter und sind auch hinsichtlich der übrigen Arbeitsbedingungen den deutschen Arbeitskräften gleichzustellen.

Wehrsold wird an die in das Beurlaubtenverhältnis überführten französischen Offiziere für die Dauer der Beurlaubung nicht gezahlt.

Für Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind Zuschläge nach den Bestimmungen der einschlägigen Tarifordnungen, Anordnungen und Richtlinien der Reichstreuhänder der Arbeit zu zahlen. Die Arbeitszeit richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen.

Die Beurlaubten haben grundsätzlich die gleiche Lohnsteuer zu zahlen wie deutsche Arbeiter. Verheiratete Arbeitskräfte sowie verwitwete, geschiedene und ledige, die zum Unterhalt ihrer Angehörigen beizutragen gesetzlich verpflichtet sind, beschaffen sich zweckmäßig aus ihrer Heimat behördliche Bescheinigungen, aus denen der Fami-